

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Waldkirchen e. V.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Grünhainichen / OT Waldkirchen am (16.06.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Waldkirchen e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünhainichen / OT Waldkirchen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem ersten Schultag und endet am letzten Ferientag der Sommerferien.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Waldkirchen in Grünhainichen / OT Waldkirchen.
Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Schülern sowie Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
Ziel des Vereins ist, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule bei der Ausführung ihres Bildungsauftrages, ihrer kulturellen Arbeit und in ihrem erzieherischen Bestreben zu unterstützen.
Dies wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen verwirklicht.
Geförderte Zwecke sind insbesondere die Um- und Ausgestaltung des Schulgartens, - geländes und -gebäudes, Beschaffung von Spielgeräten, Um- und Ausgestaltung der Schulbibliothek, die Bereitstellung saisonaler Dekorationsartikel, die Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, Bereitstellung der Schul-T-Shirts für die Schulanfänger, Aufbau und Wahrung schulischer Traditionen, die Unterstützung bedürftiger Schüler, sowie die Kontaktpflege zu Firmen der Region und andere Zwecke dieser Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann nicht auf dritte Personen übertragen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden,

- Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung (siehe Anlage 1) maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres ausscheidet. Im Eintrittsschuljahr, nach den Februarferien, beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt in den Verein zu zahlen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr ist bis zum 30.09. zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - über Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - den Kassenprüfer zu wählen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schule verteilt werden kann.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Wahl des Kassenprüfers, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen, bei Bedarf
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der

- Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der/Die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle über die Versammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende(r)
 - ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - ein/eine SchatzmeisterIn

Es sollte mindestens 1 Lehrer der Grundschule Waldkirchen dem Vorstand angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt, maximal jedoch 6 Monate.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die SchatzmeisterIn. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertreter sind je allein empfangszuständig für Erklärungen gegen über dem Verein.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter unter Bekanntmachung der Tagesordnung zusammen und ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter binnen zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein durch Abwahl

oder auf eigenen Wunsch. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

9. Der Vorstand selbst haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Gemeindeverwaltung Grünhainichen als Schulträger zur Verwendung für schulische, ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zu überführen.